

Hygienekonzept

für die Öffnung und Benutzung von Sportstätten der Universitätsstadt Freiberg

1. Personen mit erhöhter Körpertemperatur und / oder Erkältungssymptomen dürfen die Sportstätte nicht betreten.
2. **Jeder**, der die Sportstätte betritt, hat seine Hände entsprechend der Aushänge zu **waschen oder zu desinfizieren**. Pro Sportstätte steht betreiberseitig ein Desinfektionsspender zur Verfügung. Jede Schule und jeder Verein ist selbst für die Verfügungstellung der für die Schüler und Sportler darüber hinaus erforderlichen Desinfektionsmittel verantwortlich.
3. Der **Mindestabstand** zwischen Sportlern und Trainern ist in jeder Trainingseinheit sowie in den Pausen einzuhalten. **Jeglicher Körperkontakt ist zu vermeiden**. Der allgemeingültige Mindestabstand beträgt **mindestens 1,50 m zwischen Personen**.
4. Bei Trainingseinheiten und Einzelveranstaltungen von **Mannschaftssportarten** ist der Körperkontakt zwischen den Sportlern möglichst gering zu halten.
5. Das **Umkleiden und Duschen** vor oder nach dem Sport ist nach Möglichkeit daheim zu vollziehen. Sollten die Sanitärbereiche und Umkleiden in der Sportanlage genutzt werden, **gilt auch hier** der Mindestabstand nach Ziffer 3.
6. Trainingsgeräte sind **nach** der Benutzung eigenständig zu reinigen. Verantwortlich sind die Sportgruppen.
7. Die Sportstätten sind ausreichend **zu lüften**.
8. Bei **Sportveranstaltungen mit Publikumsverkehr** ist der Mindestabstand von **mindestens 1,50 m** zwischen Personen einzuhalten. Wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann (z.B. beim Einlass), dann ist zwingend eine **Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen. Ebenso müssen die **Vereine / Nutzer** Vorkehrungen dafür treffen, dass im Falle eines späteren positiven SARS-CoV-2-Testes die **Kontaktnachverfolgung** für Gesundheitsämter möglich ist.
9. Die Festlegungen der Verbände für die Durchführung der einzelnen Sportarten während der Corona Pandemie sind zwingend einzuhalten.

Der Besuch der Sportstätten ist **nur möglich und wird auch nur in diesem Umfang** gestattet, wenn **(a)** je Sportgruppe ein Verantwortlicher benannt wird, der für die Einhaltung des beigefügten Hygienekonzeptes für seine Sportgruppe verantwortlich ist und **(b)** der Verantwortliche sowie **alle Personen** der Sportgruppe **durch Unterzeichnung** einer entsprechenden Erklärung (gegebenenfalls Sammelliste) sich **vor Nutzung** der Sportstätte mit der Einhaltung des Hygienekonzeptes einverstanden erklären.

Sollte ein einzelner Teilnehmer das Hygienekonzept nicht durch schriftliche Erklärung bestätigen oder für eine einzelne Nutzungseinheit kein Verantwortlicher benannt werden, ist die Nutzung und der Besuch der Sportstätte nicht gestattet und wird hiermit nochmals ausdrücklich untersagt.

Die oben genannten Bedingungen (Benennung eines jeweiligen Verantwortlichen und Erklärung aller Teilnehmer) sind für **jede Sportstunde, Trainingseinheit sowie Einzelveranstaltung** einzuhalten. Dies bedeutet, dass **für jede Nutzungseinheit** der Verantwortliche zu benennen und die Erklärung aller Teilnehmer zu erfolgen hat.

Für die Einhaltung der Hygieneregularien bei Klassenverbänden haben die Einrichtungen **abweichend** von den vorstehenden Absätzen eigene Verfahren zu finden, damit die Einhaltung der Hygiene und die Gruppentrennung gewährleistet wird.

Die Nutzer stellen den Betreiber der Sporthallen, die Universitätsstadt Freiberg, von der Haftung für etwaige Verstöße gegen die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung, die Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus sowie von allen damit im Zusammenhang stehenden Folgen etwaiger Verstöße frei, sofern sie von den o.g. Erfordernissen abweichen.